192

Nr. **74** • 9. 6. 1971

dodis.ch/35686

Notiz des Stellvertreters des Chefs der Auslandschweizerangelegenheiten des Politischen Departements, M. Leippert¹

POLITISCHE RECHTE DER AUSLANDSCHWEIZER²

Bern, 9. Juni 1971

Aussprache mit den Herren Dr. Amstein, Chef der Bundespolizei, und Dr. Vogel, Rechtsdienst der Bundesanwaltschaft vom 9. Juni 1971.

Das Ergebnis der Aussprache ist folgendes:

- 1. Die Stimmabgabe durch einen Ausländer in der Schweiz³ kann in keinem Fall als Amtshandlung im Sinne von Art. 271 Strafgesetzbuch⁴ angesehen werden.
- 2. Der Bundesanwaltschaft ist bekannt, dass die italienischen Heimatgemeinden den italienischen Stimmbürgern in der Schweiz Stimmkarten zusenden. Möglicherweise erhalten sie auf diese Weise ebenfalls weiteres Stimmmaterial. Solange sich der Verkehr zwischen den Heimatgemeinden und ihren Mitbürgern in der Schweiz abspielt, hat die Bundesanwaltschaft dagegen nichts einzuwenden. Auch gegen die Zusendung von Material von Seiten der Parteien an einzelne ihrer Mitglieder kann nichts unternommen werden.
- 3. Gegen die Ausübung des Stimmrechts durch Ausländer auf dem Korrespondenzweg hätte die Bundesanwaltschaft an sich nichts einzuwenden. Es ist aber zu befürchten, dass bei einer Einräumung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzweg an die Italiener die politischen Parteien dazu übergingen, in der Schweiz zu agieren, Propaganda auszuüben und Versammlungen durchzuführen⁵. Das könnte aber die Bundesanwaltschaft nicht zulassen. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Bundesanwaltschaft nach wie vor gegen die Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzweg durch die Ausländer in der Schweiz.

Inbezug auf die praktischen Modalitäten der Ausübung des Stimmrechtes auf dem Korrespondenzweg hat Herr Dr. Vogel auf das interessante Beispiel der Berner Burgergemeinde hingewiesen; diese räumt das Stimmrecht sämtlichen Burgern in der Schweiz ein, die es von ihrem Wohnort aus auf dem Korrespondenzweg ausüben. Hierüber könnte allenfalls Herr Fürsprech Peter Müller nähere Auskünfte erteilen.

^{5.} Vgl. dazu das Schreiben von E. Mäder an E. Thalmann vom 30. September 1971, dodis.ch/37122.



^{1.} Notiz: CH-BAR#E2001E-01#1982/58#68* (A.15.21.1). Kopien an die Rechtsabteilung des Politischen Departements (B. Dumont und F. Moser), M. Jaccard und M. Besomi.

^{2.} Vgl. dazu DDS, Bd. 24, Dok. 91, dodis.ch/32283; das BR-Prot. Nr. 1567 vom 15. September 1971, dodis.ch/36396 sowie das Schreiben von P. Dupont an E. Thalmann vom 5. Dezember 1972, dodis.ch/37121.

^{3.} Vgl. dazu die Notiz von M. Leippert vom 12. Mai 1971, dodis.ch/36098.

^{4.} Vgl. dazu Dok. 83, dodis.ch/35204.